

Satzung

des Schützenbundes Lesse e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein Schützenbund Lesse e. V. ist eine Gliederung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V. und des Deutschen Schützenbundes e. V. und führt den Namen Schützenbund Lesse e. V. – nachstehend Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Salzgitter-Lesse und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Salzgitter eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

- die Förderung und Überwachung des Schießsports nach einheitlichen Regeln
- die Förderung des Schützenbrauchtums
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- die Durchführung von Trainingskursen zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen
- die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und die Beteiligung an Meisterschaften des Schießsports.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel in Training und Wettkampf unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereins.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Information: In dieser Satzung werden zur besseren Lesbarkeit Personen- und Funktionsbezeichnungen in einheitlicher Form verwendet und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

4. Er ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
5. Haushaltsmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Sämtliche Organe des Vereins sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Jeder die Satzung ändernde Beschluss mit haushaltsrechtlichem Inhalt muss vor Einreichung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der Verein ist zuständig für:
 - die Beachtung einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Vereinsebene
 - die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit diese nicht dem NSSV und dem Kreisverband vorbehalten ist
 - die Veranstaltung von Meisterschaften auf Vereinsebene sowie die Meldung von Schützen zu Meisterschaften auf überörtlicher Ebene
 - die Einrichtung und Organisation von Wettkämpfen für den Bereich des Sportschießens.
2. Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch Entscheidungen seiner Organe.
3. Der Verein kann nur in seiner Gesamtheit eine Mitgliedschaft über den Kreisschützenverband zum NSSV und DSB erwerben und erhalten.
4. Der Verein verpflichtet sich, Satzung und Ordnungen des DSB, des NSSV und des Kreisschützenverbandes zu übernehmen und zu befolgen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Information: In dieser Satzung werden zur besseren Lesbarkeit Personen- und Funktionsbezeichnungen in einheitlicher Form verwendet und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden:
 - a. von natürlichen Personen die dem Vereinszweck verbunden sind,
 - b. von Jugendlichen unter 18 Jahren, zu deren Eintritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich ist.
3. Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich oder in elektronischer Form an den Vorstand des Vereins zu richten.
4. Die Versammlungen müssen die Aufnahme der Mitglieder bestätigen.
5. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung an.
6. Mit dem Tag der Aufnahme beginnt die Beitragspflicht für das volle laufende Geschäftsjahr. Ferner ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, die von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.
7. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Dienste erworben haben. Nach Vollendung des 75. Lebensjahres erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied während der Jahreshauptversammlung durch den Vorstand.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Jahreshauptversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ruht, solange das Mitglied den Beitrag nicht bezahlt hat.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang in Anspruch zu nehmen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des Vereins in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
5. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters als verbindlich anerkennen.
6. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.

Information: In dieser Satzung werden zur besseren Lesbarkeit Personen- und Funktionsbezeichnungen in einheitlicher Form verwendet und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, seine Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das vom DSB, NSSV und Kreisschützenverband gesetzte Recht zu beachten.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Verein spätestens 3 Monate vorher schriftlich oder in elektronischer Form erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten gegen seine Pflichten verstößt. Über den Ausschluss entscheidet das Ehrengericht auf Antrag des Vorstandes. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und die Äußerungsfrist so reichlich zu bemessen, dass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als zweimonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Die Ausschlussentscheidung ist schriftlich zu begründen.
4. Ein Ausschluss erfolgt nach Nichtzahlung von zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen zur nächsten Hauptversammlung durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DSB, zum NSSV und des Vereins ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.
7. Mitglieder, die durch das Ehrengericht ausgeschlossen werden, können nicht wieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 10 Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag abzuführen. Die Beitragshöhe wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Ein Stimmrecht besteht nur dann, wenn die Beiträge bezahlt sind.

Information: In dieser Satzung werden zur besseren Lesbarkeit Personen- und Funktionsbezeichnungen in einheitlicher Form verwendet und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 11 Organe des Vereins

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 12 Abs. 1
2. Der Gesamtvorstand gem. § 12 Abs. 2
3. Die Jahreshauptversammlung gem. § 13
4. Das Ehrengericht gem. § 15
5. Die Kassenprüfer gem. § 14

§ 12 Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a. der 1.Vorsitzende (Oberst)
 - b. der 2.Vorsitzende (Hauptmann)
 - c. der Geschäftsführer
 - d. der 1.Kassierer
 - e. der 1.Beisitzer (Spieß)
 - f. der Schießsportleiter
 - g. der 2.Kassierer
 - h. der Schriftführer
 - i. der 2.Beisitzer (Adjutant)
 - j. der Jugendleiter
2. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a. die unter Ziffer 1. aufgeführten Mitglieder
 - b. die Damenleiterin
 - c. der Waffen- und Gerätewart
 - d. der Platzmeister

Information: In dieser Satzung werden zur besseren Lesbarkeit Personen- und Funktionsbezeichnungen in einheitlicher Form verwendet und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- e. der Pressewart
 - f. die Korporalschaftsführer
 - g. soweit vorhanden die Stellvertreter zu den Positionen b. bis e.
3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein.
 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer, wobei jeweils 2 von ihnen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.
 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 6. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt.
 7. Der 2. Beisitzer (Adjutant) wird vom 1. Vorsitzenden bestimmt, er ist von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen.
 8. Die Korporalschaftsführer werden von den Korporalschaften intern gewählt.

§ 13 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Jahreshauptversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.
3. Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.
4. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes gem. § 12
 - d. Wahl des Kassenprüfers gem. § 14

Information: In dieser Satzung werden zur besseren Lesbarkeit Personen- und Funktionsbezeichnungen in einheitlicher Form verwendet und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- e. Wahl des Ehrengerichtes § 15
 - f. Festsetzung der Vereinsbeiträge
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Auflösung des Vereins
5. Die Jahreshauptversammlung tritt einmal pro Geschäftsjahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntmachung in den vereinseigenen Schaukästen. In den Einladungen muss die Tagesordnung enthalten sein.
6. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Jahreshauptversammlung.
7. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 aller Mitglieder des Vereins diese beantragen. Die Ladungsfrist für außerordentliche Jahreshauptversammlungen beträgt 5 Tage. In der Ladung sind die Gründe und der Zweck der außerordentlichen Jahreshauptversammlung anzugeben.
8. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 48 h vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern während der Jahreshauptversammlung zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
10. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
11. Über die Ergebnisse der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieses Protokoll wird den Mitgliedern auf der nächsten Versammlung vorgestellt. Es ist von dieser Versammlung zu genehmigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter abzuzeichnen.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse zu prüfen.
2. Dem Verein müssen für die Aufgabe 2 Kassenprüfer zur Verfügung stehen.

Information: In dieser Satzung werden zur besseren Lesbarkeit Personen- und Funktionsbezeichnungen in einheitlicher Form verwendet und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und werden von der Jahreshauptversammlung auf 4 Jahre gewählt.
4. Die Prüfung der Buchführung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.
5. Auf der Jahreshauptversammlung ist mündlich Bericht zu erstatten, demzufolge dem Vorstand und den Kassierern Entlastung erteilt werden kann.

§ 15 Ehrengericht

1. Das Ehrengericht setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie 3 weiteren Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zusammen.
2. Das Ehrengericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
3. Das Ehrengericht wird bei Bedarf gewählt, wobei Mitglieder, die mit der zur Verhandlung anstehenden Sache in Verbindung stehen, nicht in das Ehrengericht gewählt werden dürfen.
4. Das Ehrengericht entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über Streitigkeiten innerhalb des Vereins in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können.

§ 16 Vereinseigentum

Alle Anschaffungen des Vereins bilden das Vereinseigentum. Über die Anschaffungen und Ausgaben entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 17 Wahlen und Abstimmungen

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit, außer in dieser Satzung wurde eine andere Regelung festgehalten. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten muss eine Wahl schriftlich erfolgen.

Information: In dieser Satzung werden zur besseren Lesbarkeit Personen- und Funktionsbezeichnungen in einheitlicher Form verwendet und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

4. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und es besteht Stimmengleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den Bewerbern.

§ 18 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisschützenverband Salzgitter, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Mit der Annahme und Eintragung der Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung vom 09.03.2019 außer Kraft.

Salzgitter – Lesse, 07.03.2026